

# Gewerbe-, Kaufmanns- und Arbeitsgericht

## Was jeder Arbeiter und Angestellte von ihnen wissen muß

Von Richard Müller, Götting

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gehören zu den jüngsten nach dem Reichsgerichtsgesetz im Deutschen Reich zugelassenen Sondergerichten. In allen Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen solche Gerichte eingeführt werden. Die Einführung und Besetzung dieser Gerichte bedeuten wichtige Abschnitte in der sozialpolitischen Gesetzgebung. Sollte doch mit dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz die Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag besonders unter Zugrundelegung gewählter Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gebildet werden eingeführt sein, durch ein dem ordentlichen Richter gegenüber sehr vereinfachtes Verfahren dem gewerblichen Arbeiter eine schnelle und billige Rechtsprechung gemahnt werden. Dabei gilt von den Kaufmannsgerichten für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag für Handlungsgehilfen und Lehrlinge.

Außer dem meist zum Richteramt befähigten Vorsitzenden dürfen bei der Rechtsprechung dieser Gerichte noch Richter mit, die nicht zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stammen müssen. Gemäß einer vorübergehenden Übergangsbestimmung der Reichsgerichtsgesetzgebung sind diese Richter bis zum 30. März 1925 durch die Richter der ordentlichen Gerichte zu ersetzen. Die Richter der ordentlichen Gerichte sind gegen die Besetzung der Richter der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bei einem Streitwert bis zu 300 M. kein Rechtsmittel gibt, diese Richter sind nicht an die Besetzung der Richter der ordentlichen Gerichte gebunden. Es ist klar, daß die Richter und Angestellten ein lebhaftes Interesse daran haben muß, daß als Richter (die auf mindestens ein Jahr, höchstens auf sechs Jahre zu wählen sind), nur solche Kreisrichter ernannt werden, die — gemäß der Berufsämter- und Charakterverordnungen — wirklich in der Lage sind, an der Rechtsprechung dieser Gerichte mitzuwirken. Es scheint, als ob die Besetzung dieser Gerichte von der Arbeiterschaft mitunter noch nicht richtig erkannt wird. Gerade hier dürfte noch ein großes Schiefereverhältnis bestehen.

### Sachzuständigkeit

Die Sachzuständigkeit ist durch die Bestimmungen des Reichsgerichtsgesetzes für die Streitigkeiten:

1. über den Eintritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsvertrages, Zeugnisse, Lohnbuch, Arbeitszeugnis oder Lohnabrechnungsbuch und über die Art und den Inhalt einer Kündigung des Arbeitgebers über den Arbeiter.

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationen, Urkunden, Wertpapieren, Rechnungsbüchern, Requisitionen und dergleichen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die bis unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sachstände beiseite, sowie wegen geschuldiger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungsbücher, Krankenversicherungs- oder Unfallversicherungsbücher, und Invalidenversicherung, Dauerrenten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Ausstellung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter.

5. über die Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt wird.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sachständig für ungeschätzte Streitigkeiten, soweit sie Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffen.

Turch die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Nur müssen die vorerwähnten Streitigkeiten bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten mündlich oder schriftlich angetragen werden. Zuständig ist das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Eine gesetzliche Vorschrift, durch deren Beachtung dem Kläger viel Zeit und Mühe erspart werden kann. Kläger und Beklagte können sich vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die schriftliche, der Stempelpflicht unterworfenen Vollmacht muß spätestens bis zum Verhandlungstermin beigebracht werden.

Rechtsanwälte und sonstige Personen, die die Vertretung berufsmäßig und gegen Entgelt ausüben, sind beim Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht zugelassen; eine notwendige Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmer. Dagegen sind Vertreter von Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, besonders auch Gewerkschaftsvereine, zugelassen, und es wird für den Arbeitnehmer, soweit er organisiert ist, immer vorzuziehen sein, einen Gewerkschaftsvertreter zu bevollmächtigen.

Auf das Verfahren

elbst finden im allgemeinen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung. Nachdem die Klage angebracht ist, hat der Vorsitzende des Gerichts möglichst bald einen Termin anzuordnen, an dem er, falls beide Parteien erscheinen, zunächst auf eine gütliche Einigung des Rechtsstrittes hinwirkt. Bei Parteien ist, wenn der Vergleich als recht und billig angesehen werden kann, dieser meist zu empfehlen, denn es bleibt in diesem Falle die Rechtsfrage völlig ungeklärt, so daß sich keine Klage ergibt. Dafür erspart man sich aber den Vorlauf für weitere Verhandlungen und sonstige Unannehmlichkeiten, da bei weiteren Verhandlungen meist in die Vereinskasse einzutreten ist, deren Ergebnis oft recht unsicher zu sein pflegt. In dem ersten Termin, der gewöhnlich als Gürtetermin gilt, kann ohne Weiteres über die Klage verhandelt werden. Die Verhandlung hat vor dem Vorsitzenden des Gerichts allein statt, so kann nur dann ein Urteil gefällt werden, wenn es beide Parteien bezeugen. Dieser Fall tritt aber selten ein.

Das Verfahren vor Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist kostenlos. Die Kosten werden der unterliegenden Partei aufgelegt. Zu den Kosten zählen auch Auslagen, wie Zeugniskosten, Lohnbuch, usw., die der Beklagte anzufordern verpflichtet ist, wenn er nicht selbst bezeugt.

Bei einem Arbeiter oder Angestellten einen Rechtsstreit vor dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht, dessen Ausgang zweifelhaft erscheint, so nur er gut, bei Einreichung der Klage ein Mittelverfügungsgesuch zu beantragen. Damit er nicht beim Unterliegen im Rechtsstreit die Kosten zu tragen hat. Derartige Verfügungen sind bei der Gemeindeförderung des Wohnortes zu beantragen, welche bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen wohl zu werden ausgestellt werden. Wird der Rechtsstreit durch Vergleich beendet, so werden Kosten nicht erhoben. Aus Urteilen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die rechtskräftig oder für vollstreckbar erklärt worden sind, sowie aus vor diesen Gerichten geschlossenen Vergleichsfindet die Zwangsvollstreckung statt.

Es ist daher zu empfehlen, in solchen Fällen sofort dem Gemeindeförderungsausschuss Mitteilung zu machen, damit ungesäumt die Zwangsvollstreckung beim zuständigen Gerichtsausschuss beantragt werden und der Kläger dadurch sein Geld möglichst bald erhalten kann.

In letzter Zeit ist nun die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte noch wesentlich durch die auf Grund des Er-

nährungsgerichtsgesetzes ergangene Reichsverordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 (RGBl. S. 111) erweitert worden. Nach dieser Verordnung gelten bis zur Errichtung allgemeiner Arbeitsgerichte bei Streitigkeiten, in denen auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, die Kaufmannsgerichte, im übrigen die Gewerbegerichte als Arbeitsgerichte.

Die den Arbeitsgerichten nach der erwähnten Verordnung ausschließlich zuzulassenden Streitigkeiten sind in erster Linie die Fälle der Paragrafen 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes. Obgleich sich gerade durch die Arbeitsgerichte manche Möglichkeiten bieten, Arbeitern und Angestellten zu helfen, leidet die Erfahrung, daß leider über diese Bestimmungen sowie auch über die hierzu in Frage kommenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vielfach Unkenntnis herrscht. Da auf Grund der Bestimmungen, namentlich auch in Hinblick auf § 84 des Betriebsrätegesetzes, diesen Arbeitnehmern geholfen werden kann, soll hierauf kurz noch näher eingegangen werden. § 84 des Betriebsrätegesetzes besagt:

Arbeitsnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 8 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- und Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beschäftigten, wegen politischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein oder politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder militärischen Verband erfolgt ist;

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;

3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Beschäftigung vereinbarte zu verrichten;

4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Kündigung darstellt.

Erfolgt die Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Dazu der § 86. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Trachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 87. Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Selbstentmündigung entziehenden Schaden zu ersetzen.

In Stelle des oben erwähnten Schlichtungsausschusses ist in allen Fällen ausschließlich das Arbeitsgericht zuständig. Da gegen dessen Entscheidungen — wie schon gesagt — Berufung nicht möglich ist, ist es dringend nötig, daß sich Arbeiter und Angestellte besonders mit diesen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vertraut machen. Besonders wichtig ist die Einhaltung der Fristen und die Stellungnahme des Betriebsrates. Vielfach besteht leider gerade in vielen Kreisen noch eine gewisse Vorurteilshaltung gegen das Betriebsrätegesetz und eine gewisse Unterschätzung desselben. Schon allein dieser kurze Überblick aus dem Betriebsrätegesetz dürfte aber zeigen, welche große Bedeutung dem Arbeiter- und Angestelltenrat zukommt, wie nützlich und unentbehrlich er für jeden einzelnen ist.

Es Gewerbe-, Kaufmanns- und Arbeitsgerichte in Zukunft den ordentlichen Gerichten angegliedert werden — sicher nicht zum

Vorteil der Arbeitnehmer — steht noch offen. Solange aber die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, muß sie auch die Arbeitnehmerschaft in ihrem Interesse anzuwenden versuchen.

## Volkswirtschaft

Die Kohlenkrise im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau hat sich bedeutend verschärft. Die Ursachen liegen weiter hauptsächlich im. Trotzdem ist es nicht möglich, die bei gesteigerter Arbeitszeit gezeigten Kohlen abzugeben, so daß sie auf halbe gestürzt werden muß. Die Kohlenvorräte einschließlich der Vorräte in den Kohlenhaldeanlagen werden auf 6 Millionen Tonnen geschätzt.

Angeichts dieser Lage haben sich in Bergbaureisen gewisse Kämpfe entwickelt, die schließlich auf die Erzeugung der schwächeren Konkurrenz hinausgehen. Solche Konkurrenzkämpfe werden immer auf dem Rücken der Arbeiterschaft ausgetragen. Es ist infolgedessen eine umfänglichere Arbeitslosigkeit zu befürchten, wenn nicht eine planvolle und systematische Regelung erfolgt. Es wäre zu wünschen, daß der Reichstagenrat Maßnahmen in der Wege fände, um eine Katastrophe zu verhüten.

## 5. Klasse 186. Landeslotterie

(Ohne Gewähr) Ziehung am 17. März

25 000 M. auf Nr. 1622.
5000 M. auf Nr. 36124 97592.
3000 M. auf Nr. 37374 52837 66615 70912.
2000 M. auf Nr. 18442 76541.
1000 M. auf Nr. 6836 13290 30763 34391 37832 38185 48692
52863 72199 100657 110847 118061.
500 M. auf Nr. 13319 14148 27397 40282 52265 56633 65671
71220 90636 104354 107200 109170 109174 109290 111816.
300 M. auf Nr. 2073 2182 2423 7400 9421 10231 17890
25037 36629 42108 59408 63552 64085 64581 64583 68391 68396
64904 91075 95869 96109 108518 118160 118345.
200 M. auf Nr. 1202 346 978 2465 5489 564 5860 7850 8713
9310 412 582 12242 16132 468 20036 21651 978 22097 239 406
23254 24067 27811 29285 90406 31046 33717 34931 35493 36225
36124 275 513 40117 430 909 41046 316 541 49071 781 45403 480
683 48923 893 55033 56440 541 58282 845 61813 476 69319 64068
202 630 65409 977 68437 634 70731 71458 72030 73069 446 852
897 74241 75104 77015 79268 80603 167 241 826 81143 401 82819
88187 84574 942 83202 88070 303 307 87574 982 89657 89626 90408
92366 93408 625 784 94064 95246 97847 426 726 98063 98478 861
102104 753 855 105866 106789 807 108505 109202 111820 112165
386 497 546 781 114203 657 826 115944 116498 118216 628 119691 896.

So sieht das zweite Werk aus, das der Bücherkreis im März herausbringt



Der ergreifende Roman eines Vereinstunten  
 Das erste Werk ist erschienen  
 FRIEDRICH WENDEL  
 Das XIX. Jahrhundert  
 in der Karikatur  
 Verlesen Sie die wertvollen Bücher noch nicht!  
 Erwerben Sie beide durch Ihren Eintritt in den  
**BÜCHERKREIS**  
 Kostum- und Mitgliedsannahme durch die Postkarte  
**Vollstbuchhandlung Wettinerplatz 10**  
 und Filialen: Albersplatz 10, Schandauer Str. 9b u. 78,  
 Gerrostraße 57, Resselborsdorfer Straße 19.

# Vollstbuchhandlung Raden & Comp.

## ! Wir räumen!

Um Platz zu schaffen, verkaufen wir einen Vorrat guter Bücher antiquarisch mit zum Teil mehr als die Hälfte erniedrigten Preisen.

Der Räumungsverkauf hat bereits begonnen in der

**Filiale Gerrostraße 57**

Beispiele des Angebotes:

- Taschenbuch der Arbeit . . . . . früher 1.50 M., jetzt 0.75 M.
- Kalender Kunst und Leben . . . . . früher 3.00 M., jetzt 1.50 M.
- Gesundbrunnenkalender . . . . . früher 1.20 M., jetzt 0.60 u. 0.40 M.
- Kinderlandkalender . . . . . früher 1.00 M., jetzt 0.50 M.
- Woborne Novellen und Gedichte, gut gebunden . . . . . 0.40 M.

Wir bitten um Beachtung der Fensterauslagen der Filiale Gerrostraße 57 und um regen Absatz.

**Vollstbuchhandlung Raden & Comp.**